

Beitrag für DEUTSCHE POLIZEI, Landesjournal Saarland, September 2011

Rubrik: **Brennpunkt Beihilfe**

Überschrift: **GdP-Tipp: Rezepte richtig handhaben!**

Krankenkassen und Beihilfestellen können infolge des „Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel (AMRabG)“ für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die ab 1.1.2011 in der Apotheke erworben werden, bei den Pharmaunternehmen Rabatte geltend machen. Für die Geltendmachung der Rabatte ist die Angabe der **Pharmazentralnummer (PZN)** auf den Arzneimittelverordnungen (Rezepten) zwingend erforderlich! Die Beihilfestelle muss diese Rezepte auch längere Zeit aufbewahren, damit sie Rabatte gewährt bekommt.

Aus diesen Neuerungen ergeben sich folgende **wichtige Konsequenzen und Tipps** für die Beihilfeberechtigten:

- Bei Fertigarzneimitteln sind **nur solche Rezepte in der Beihilfe anrechenbar**, auf denen die Pharmazentralnummer (PZN) aufgedruckt ist (es sei denn, dies ist wegen des Kaufes im Ausland nicht möglich).
- Die Beihilfestelle schickt eingereichte Rezepte nicht mehr zurück. Es sind daher zusammen mit dem Beihilfeantrag **keine Originalbelege** einzureichen, sondern nur **Duplikate** (wird auf Verlangen oft von der Apotheke ausgestellt) oder **Kopien**.
- Sofern der Beihilfeberechtigte **Rezepte** selbst kopiert, muss er darauf achten, **auch die Rückseite** zu kopieren, falls dort die entsprechenden Angaben zur PZN oder sonstige Angaben der Apotheke aufgedruckt sind.
- Die Arbeit der Beihilfestelle kann erleichtert bzw. beschleunigt werden, wenn die Belege **nicht** mit dem Tacker an den Antrag **angeklammert** und auch **nicht aufgeklebt** werden.
- Hinsichtlich Rezepten und anderen Belegen besteht als „goldener Tipp“ die **3-fach-Regel**:
 - Original-Beleg (Verordnung, Rezept) an die Krankenkasse
 - Kopie Nr. 1 zusammen mit dem Beihilfeantrag an die Beihilfestelle
 - Kopie Nr. 2 für die „eigene Buchführung“ des Beihilfeberechtigten.